

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA • JKU Linz

Bilanzierung von Genussrechten: Überarbeitung der Stellungnahme KFS/RL 13

» RWZ 2016/68

Im Juni 2016 hat der KWT-Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision eine überarbeitete Version seiner Stellungnahme KFS/RL 13 zur Bilanzierung von Genussrechten veröffentlicht. Im nachfolgenden Beitrag sollen die wichtigsten Änderungen vorgestellt und gewürdigt werden.

1. Einleitung

Die rechnungslegungsrechtliche Behandlung von Genussrechten wirft zahlreiche Fragen auf. Vor allem die in der Finanzierungspraxis Anfang der 80er-Jahre des 20. Jahrhunderts festzustellende Renaissance der Genussrechte¹ zog eine intensive Diskussion der gebotenen bilanziellen Darstellung nach sich.² Wichtigste Meilensteine dieser Diskussion waren die Veröffentlichungen des Fachgutachtens HFA 1/1994 durch den Hauptfachausschuss (HFA) des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Jahr 1994³ und der Stellungnahme KFS/RL 13 durch den Fachsenat für Handelsrecht und Revision der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) im Jahr 1997.⁴

In der Rechnungslegungspraxis kam den Veröffentlichungen dieser Stellungnahmen vor allem vor dem Hintergrund große Bedeutung zu, dass Genussrechtskapital in den Jahresabschlüs-

sen von Genussrechtsemitenten bis dahin höchst unterschiedlich behandelt wurde⁵ und dabei zumeist bilanztaktische Überlegungen anstatt der jeweiligen rechtlichen bzw wirtschaftlichen Genussrechtscharakteristika ausweisbestimmend waren.⁶ Dies wiederum war aus Perspektive externer Jahresabschlussleser unbefriedigend, weil dadurch die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen unterschiedlicher Genussrechtsemitenten erheblich beeinflusst wurde.⁷ Wenngleich den Stellungnahmen der beiden Fachgremien keine Rechtsverbindlichkeit zukommt, ist ihnen in der Praxis besonderes Gewicht beizumessen, weil sie die Rechtsauffassung des Berufstandes der Wirtschaftsprüfer zum Ausdruck bringen⁸ und folglich von Wirtschaftsprüfern im Rahmen deren gewissenhafter Berufsausübung (§ 82 Abs 1 WTBG) grundsätzlich befolgt werden.⁹

Während das deutsche Fachgutachten HFA 1/1994 seit seiner Erstveröffentlichung keine Änderungen erfahren hat, wurde die Stellungnahme KFS/RL 13 im Jahr 2010 durch den nunmehrigen Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision erstmalig überarbeitet. Im Juni 2016 erfuhr die Stellungnahme KFS/RL 13 sodann jüngst eine weitere Überarbeitung, deren Highlights nachfolgend vorgestellt und gewürdigt werden sollen. In der überarbeiteten Fassung ist die Stellungnahme KFS/RL 13 auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2015 beginnen.¹⁰

2. Eigenkapitalqualifikation bei als Emittenten fungierenden „verdeckten Kapitalgesellschaften“

Nach der Stellungnahme KFS/RL 13 soll Genussrechtskapital nur dann als bilanzielles Eigenkapital auszuweisen sein, wenn kumulativ mehrere Kriterien erfüllt sind, nämlich die Ansprüche der Genussrechtsinhaber nachrangig ausgestaltet sind, eine ergebnisabhängige Vergütung sowie eine Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe vereinbart ist und keine Befristung hinsichtlich der Kapitalüberlassung vorliegt.¹¹ Das zweifelsohne umstrittenste

1 Vgl dazu *Sethe*, Genussrechte: Rechtliche Rahmenbedingungen und Anlegerschutz (I), AG 1993, 293 (293); *Ziebe*, Rechtsnatur und Ausgestaltung von Genussrechten, DStR 1991, 1594 (1595); *Sontheimer*, Die steuerliche Behandlung von Genussrechten, BB 1984, Beilage 19, 1 (1); *Küting/Kessler/Harth*, Genussrechtskapital in der Bilanzierungspraxis, BB 1996, Beilage 4, 1 (2); *Frantzen*, Genussrechte (1993) 37 und 76; *Bergmann*, Genussrechte (2016) 25 ff; *Spilker*, Genussrechte in der deutschen und Europäischen Genossenschaft (2011) 56; *van Husen*, Genussrechte Genussrechte Partizipationskapital (1998) 60; *Thünnesen*, Genussrechte als Finanzierungsmittel in der deutschen Wirtschaftsgeschichte und in der heutigen Unternehmenspraxis, in *Institut für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz*, Recht und Praxis der Genussrechte (1987) 9 (14); *Karollus in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG¹⁶ (1994) § 221 Rz 257.

2 Vgl *Rohatschek/Schiemer*, Auswirkungen von Genussrechten auf die Bilanzierung nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsnormen, in *Schragl/Stefaner*, Handbuch Genussrechte² (2013) 145 (147); *Schweitzer/Volpert*, Behandlung von Genussrechten im Jahresabschluss von Industrieemittenten, BB 1994, 821 (821); *Küting/Kessler/Harth*, BB 1996, Beilage 4, 1 (2); *Bergmann*, Genussrechte 323.

3 Vgl HFA, Stellungnahme HFA 1/1994: Zur Behandlung von Genussrechten im Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften, Wpg 1994, 419 (419 ff).

4 Vgl *Fachsenat für Handelsrecht und Revision*, Bilanzierung von Genussrechten, RWZ 1999, 307 (307 ff).

5 Vgl *Küting/Kessler/Harth*, BB 1996, Beilage 4, 1 (16 ff); *Wollmert*, Zur Bilanzierung von Genussrechten, BB 1992, 2106 (2106).

6 Vgl *Wollmert*, BB 1992, 2106 (2106).

7 Vgl *Küting/Kessler/Harth*, BB 1996, Beilage 4, 1 (24).

8 Vgl *Küting/Kessler/Harth*, BB 1996, Beilage 4, 1 (3); *Bergmann*, Genussrechte 324.

9 Vgl *Küting/Kessler/Harth*, BB 1996, Beilage 4, 1 (3); *Habersack* in *MünchKomm AktG*³ (2013) § 221 Rz 350; *Bergmann*, Genussrechte 324.

10 Vgl KFS/RL 13 Rz 74.

11 Vgl KFS/RL 13 Rz 8.

Kriterium stellt dabei das letztgenannte Erfordernis des Nichtvorliegens einer befristeten Kapitalüberlassung dar.¹² Während genussrechtsinhabersseitig die Möglichkeit, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes bereits vor Beendigung des Emittentenunternehmens eine Rückzahlung des Genussrechtkapitals verlangen zu können, jedenfalls ausgeschlossen sein muss,¹³ soll das Kriterium des Nichtvorliegens einer befristeten Kapitalüberlassung bei Bestehen einer emittentenseitigen Rückzahlungsmöglichkeit vor Beendigung des Unternehmens nach der Stellungnahme KFS/RL 13 ua auch dann erfüllt und folglich eine Eigenkapitalqualifikation möglich sein, wenn der Genussrechtsemittent die von Kapitalgesellschaften im Zuge von ordentlichen Kapitalherabsetzungen einzuhaltenden Gläubigerschutzmaßnahmen zu beachten hat.¹⁴

In jenen Fällen, in denen als Genussrechtsemittent eine Personengesellschaft iSd § 221 Abs 5 UGB auftritt („verdeckte Kapitalgesellschaft“ bzw. „Kapitalgesellschaft & Co“ oder „kapitalistische Personengesellschaft“), sollte dies ausweislich der bisherigen Fassung der Stellungnahme KFS/RL 13 hinsichtlich der als unbeschränkt haftender Gesellschafter fungierenden Komplementär-Kapitalgesellschaft zutreffen müssen.¹⁵ Dieser Befund musste freilich vor dem Hintergrund jener OGH-Rechtsprechung¹⁶ kritisch hinterfragt werden, nach der Personengesellschaften iSd § 221 Abs 5 UGB – zumindest in konkreter Gestalt einer GmbH & Co KG – aufgrund des aus Gläubigersicht mit dem einer Kapitalgesellschaft vergleichbaren Gefahrenpotenzials dem kapitalgesellschaftsrechtlichen Verbot der Einlagenrückgewähr unterliegen. Wenn man diese Rechtsprechung nämlich konsequent fortdenkt, würde dies wohl bedeuten, dass die sinnmäßige Beachtlichkeit der von Kapitalgesellschaften im Zuge von ordentlichen Kapitalherabsetzungen einzuhaltenden Gläubigerschutzmaßnahmen im Falle von als Genussrechtsemittenten fungierenden Personengesellschaften iSd § 221 Abs 5 UGB nicht auf Ebene des unbeschränkt haftenden Gesellschafters, sondern vielmehr auf Ebene der Personengesellschaft selbst erfolgen müsste.¹⁷

Dieser Auffassung scheint sich nunmehr auch der KWT-Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision angeschlossen zu haben. In der überarbeiteten Fassung der Stellungnahme KFS/RL 13 wird fortan festgehalten, dass das Kriterium des Nichtvorliegens einer befristeten Kapitalüberlassung bei Bestehen einer emittentenseitigen Rückzahlungsmöglichkeit vor Beendigung des Unternehmens dann erfüllt ist, wenn bei als Genussrechtsemittenten fungierenden Personengesellschaften iSv § 221 Abs 5 UGB die von Kapitalgesellschaften im Zuge von ordentlichen Kapitalherabsetzungen einzuhaltenden Gläubigerschutzmaßnahmen auf Ebene der eingetragenen Personengesellschaft selbst zu beachten sind.¹⁸

3. Ort des Bilanzausweises als Eigenkapital

Sofern Genussrechtskapital die Voraussetzungen für eine Eigenkapitalqualifikation erfüllt, ist es auf der Passivseite der Bilanz innerhalb des Hauptpostens „Eigenkapital“ (§ 224 Abs 3 A. UGB) in einem gesonderten Posten „Genussrechtskapital“¹⁹ auszuweisen.²⁰ Nach der bisherigen Fassung der Stellungnahme KFS/RL 13 sollte dieser Posten entweder zwischen den Gewinnrücklagen (§ 224 Abs 3 A. III. UGB) und dem Bilanzgewinn bzw. -verlust (§ 224 Abs 3 A. IV. UGB) als vorletzter Posten oder nach dem Bilanzgewinn bzw. -verlust (§ 224 Abs 3 A. IV. UGB) als letzter Posten des Eigenkapitals eingefügt werden.²¹ In der überarbeiteten Version der Stellungnahme ist demgegenüber keiner der beiden bisher empfohlenen Ausweisorte angeführt, sondern wird stattdessen festgehalten, dass Genussrechtskapital Außenfinanzierung darstelle und daher ein Ausweis nach den Kapitalrücklagen (§ 224 Abs 3 A. II. UGB) sachgerecht sei.²²

Sofern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter ein Abgeld (Disagio) vereinbart wird,²³ darf nach der Stellungnahme KFS/RL 13 im Emissionszeitpunkt nur der tatsächlich zugeflossene Betrag als

¹² Vgl. Thiele, Das Eigenkapital im handelsrechtlichen Jahresabschluss (1996) 125; Bergmann, Genussrechte 332; Küting/Kessler/Harth, BB 1996, Beilage 4, 1 (14).

¹³ Vgl. KFS/RL 13 Rz 18.

¹⁴ Vgl. KFS/RL 13 Rz 17.

¹⁵ Vgl. KFS/RL 13 Rz 17 FN 2 aF.

¹⁶ Vgl. OGH 29. 5. 2008, 2 Ob 225/07p.

¹⁷ Vgl. Bergmann, Genussrechte 333 f. Des Weiteren erschienen die diesbezüglichen Ausführungen der Stellungnahme KFS/RL 13 in der vormaligen Fassung insofern zu pauschal, als die Bestimmung des § 221 Abs 5 UGB iVm § 189 Abs 1 Z 2 UGB nicht nur solche Personengesellschaften erfasst, bei denen als einziger unbeschränkt haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft fungiert (vgl. Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB³ [2014] § 221 Rz 9; ders., Die GmbH & Co KG auf dem Weg zur Kapitalgesellschaft? RdW 2009, 326 [326]; Karollus, Verstärkter Kapitalschutz bei der GmbH & Co KG, eolex 1996, 860 [861]; Habsburg-Lothringen, Gläubigerschutz bei Umwandlungen [2013] 195 FN 978). Auch vor diesem Hintergrund wäre es schon bisher stimmiger erschienen, hinsichtlich der Einhaltung der bei ordentlichen Kapitalherabsetzungen gebotenen Gläubigerschutzmaßnahmen im Falle von als Genussrechtsemittenten auftretenden Personengesellschaften iSd § 221 Abs 5 UGB auf die Personengesellschaft selbst abzustellen (vgl. Bergmann, Genussrechte 334).

¹⁸ Vgl. KFS/RL 13 Rz 17 FN 2.

¹⁹ Vgl. KFS/RL 13 Rz 36; Lühn, Bilanzierung und Besteuerung von Genussrechten (2006) 95.

²⁰ Vgl. KFS/RL 13 Rz 26; HFA 1/1994, Wpg 1994, 419 (421); Hofians/Ressler in Straube/Ratka/Rauter, UGB³ § 229 Rz 10; Hirschler/Rohner, Genussrechtsbilanzierung nach UGB, ZUS 2011, 117 (118); Rohatschek/Schiemer in Schragl/Stefaner, Handbuch Genussrechte² 145 (151); Emmerich/Nauermann, Zur Behandlung von Genussrechten im Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften, Wpg 1994, 677 (684); Küting/Kessler/Harth, BB 1996, Beilage 4, 1 (16); Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen⁶ (1994) § 246 HGB Rz 89, § 266 HGB Rz 197 und § 158 AktG Rz 27a; Lühn, Bilanzierung und Besteuerung von Genussrechten 94; Bergmann, Genussrechte 355; aA (Ausweis in einem eigenen Hauptposten „Mezzaninfinanzierung“, „hybride Finanzierung“ bzw. „Eigenkapitalersatz“ nach dem Hauptposten „Eigenkapital“) Eberhartinger, Bilanzausweis von materiellem Eigenkapital, RWZ 1995, 322 (323 f); dies, Bilanzierung und Besteuerung von Genussrechten, stillen Gesellschaften und Gesellschafterdarlehen (1996) 93 ff.

²¹ Vgl. KFS/RL 13 Rz 26 aF.

²² Vgl. KFS/RL 13 Rz 26.

²³ Vgl. zur Frage, ob die Vereinbarung eines Abgeldes im Zusammenhang mit dem Eigenkapital ausgewiesenem Genussrechtskapital überhaupt möglich ist, Bergmann, Genussrechte 358.

gesonderter Posten in das Eigenkapital eingestellt werden.²⁴ Hinsichtlich des Abgeldes selbst wird in der überarbeiteten Fassung der Stellungnahme nunmehr ausgeführt, dass dieses innerhalb des Postens gesondert auszuweisen sei (zB durch eine Vorspalte).²⁵

4. Ort des GuV-Ausweises bei erfolgswirksamer Vereinnahmung

Für den Fall, dass Genussrechtskapital nach den in der Stellungnahme KFS/RL 13 genannten Voraussetzungen²⁶ ausnahmsweise erfolgswirksam über die Gewinn- und Verlust-Rechnung zu vereinnahmen ist, wurde in der bisherigen Fassung der Stellungnahme ausgeführt, dass in der Regel ein Ausweis als außerordentlicher Ertrag in Betracht komme.²⁷ In der überarbeiteten Fassung der Stellungnahme wird demgegenüber festgehalten, dass sich der Ausweis eines solchen Ertrags nach der Zweckbestimmung richten soll, wobei ein Ausweis als sonstiger betrieblicher Ertrag²⁸ oder als Finanzertrag möglich sei.²⁹ Diese Änderung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass seit dem RÄG 2014³⁰ ein GuV-Ausweis außerordentlicher Erträge nicht mehr vorgesehen ist, weil die EU-Bilanzrichtlinie 2013³¹ einen solchen nicht zulässt.³²

5. Anhangsangaben

In Anpassung an die mit dem RÄG 2014 geänderte Rechtslage wird hinsichtlich des Erfordernisses von genussrechtsspezifischen Anhangsangaben nunmehr auf § 238 Abs 1 Z 5 UGB verwiesen, wonach mittelgroße und große Gesellschaften im Anhang unter Angabe der Zahl und der verbrieften Rechte Angaben über das Bestehen von Genussscheinen bzw Genussrechten zu machen haben.³³ Vor dem RÄG 2014 sah § 240 Z 7 UGB aF eine vergleichbare Ausweispflicht lediglich für Aktiengesellschaften vor.

Wie schon bisher wird in der Stellungnahme KFS/RL 13 ausgeführt, dass für nicht im Eigenkapital ausgewiesenes Genussrechtskapital im Anhang (ungeachtet allfälliger Pflichtangaben gem § 238 Abs 1 Z 5 UGB) zusätzlich

- die für Verbindlichkeiten vorgeschriebene (kürzestmögliche) Restlaufzeit,

- allfällige andere Bedingungen dieses Kapitals, insb Art und Ausmaß einer Verlustbeteiligung,
 - ein allfälliger Vergütungsrückstand, der in Jahren mit einem positiven Jahresergebnis nachzuzahlen ist, sowie
 - bei Nachrangigkeit deren Bedingungen
- anzugeben sind.³⁴ Während diese Anhangsangaben hinsichtlich nicht im Eigenkapital ausgewiesenen Genussrechtskapitals nach bisheriger Diktion der Stellungnahme offenbar stets erforderlich waren, wird in der überarbeiteten Fassung ausgeführt, dass solche Angaben bloß in der Regel zu machen sein werden.³⁵ Ferner wird nunmehr zum Hintergrund dieses bisher nicht näher begründeten Angabepflicht festgehalten, dass entsprechende Angaben geboten seien, um den Jahresabschluss im Sinne der Generalnorm so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird.³⁶

Vergütungen, die aufgrund von Besserungsklauseln zur Wiederauffüllung des durch vorangegangene laufende Verluste reduzierten Genussrechtskapitals herangezogen werden, sollen ausweislich der Stellungnahme KFS/RL 13 grundsätzlich nach dem Jahresüberschuss (§ 231 Abs 2 Z 21 und Abs 3 Z 20 UGB) als gesonderter Aufwandsposten (zB „Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals“) auszuweisen sein.³⁷ In der überarbeiteten Fassung der Stellungnahme wurde in diesem Zusammenhang ergänzt, dass wenn allfällige Rücklagenveränderungen gem § 231 Abs 5 UGB ausnahmsweise im Anhang dargestellt werden sollten, in diese alternative Anhangsdarstellung auch die zur Wiederauffüllung verwendeten Vergütungen einzubeziehen seien.³⁸

Im Hinblick auf erfolgswirksam vereinnahmtes Genussrechtskapital wird in der überarbeiteten Fassung der Stellungnahme KFS/RL 13 ferner darauf hingewiesen, dass bei diesbezüglichen Erträgen oder Aufwendungen auf die Angabepflicht gem § 237 Abs 1 Z 4 UGB Bedacht zu nehmen ist,³⁹ wonach jede Gesellschaft im Anhang Angaben zu Betrag und Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung zu machen hat.

6. Entfall der Erläuterungen zur Bilanzierung von Eigenmittelinstrumenten des Bank- und Versicherungssektors

Zu den Eigenmitteln von Kreditinstituten zählte bis zum 31. 12. 2013 auch sogenanntes Partizipationskapital (§ 23 Abs 1 Z 5 BWG aF). Im Zuge einer großangelegten Novellierung des BWG⁴⁰ zur Implementierung der CRD IV-Richtlinie (Capital Requirements

²⁴ Vgl KFS/RL 13 Rz 37.

²⁵ Vgl KFS/RL 13 Rz 37.

²⁶ Vgl dazu KFS/RL 13 Rz 21.

²⁷ Vgl KFS/RL 13 Rz 29 aF.

²⁸ Vgl so auch *Bergmann*, Genussrechte 365.

²⁹ Vgl KFS/RL 13 Rz 28.

³⁰ BGBl I 2015/22.

³¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl L 182/19 ff (29. 6. 2013).

³² Vgl auch ErlRV 367 BlgNR 25. GP 11.

³³ Vgl KFS/RL 13 Rz 3.

³⁴ Vgl KFS/RL 13 Rz 30.

³⁵ Vgl KFS/RL 13 Rz 30.

³⁶ Vgl KFS/RL 13 Rz 30.

³⁷ Vgl KFS/RL 13 Rz 44.

³⁸ Vgl KFS/RL 13 Rz 44.

³⁹ Vgl KFS/RL 13 Rz 29.

⁴⁰ BGBl I 2013/184.

Directive)⁴¹ sowie zur Adaptierung an die CRR I-Verordnung (Capital Requirements Regulation)⁴² wurden die vormaligen BWG-Bestimmungen über das Partizipationskapital von Kreditinstituten zwischenzeitlich jedoch aufgehoben. Bis zum 31. 12. 2015 konnten auch Versicherungsunternehmen den Eigenmitteln zuzurechnendes Partizipationskapital ausgeben (§ 73b Abs 2 Z 4 VAG 1978). Im das VAG 1978 mit Wirkung ab 1. 1. 2016 ersetzenden VAG 2016⁴³ ist die Möglichkeit der Begebung von Partizipationskapital jedoch ebenso nicht mehr vorgesehen.⁴⁴ Wohl diesem Umstand dürfte es geschuldet sein, dass das vormalige Kapitel zur bilanziellen Darstellung von „Kapitalinstrumente[n], die bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zu den Eigenmitteln im Sinne der Solvabilitätsvorschriften gehören“,⁴⁵ in der überarbeiteten Version der Stellungnahme KFS/RL 13 gänzlich entfallen ist.

7. Sonstiges

Schließlich wurden an mehreren Stellen sonstige kleinere Änderungen vorgenommen. Dies teilweise zur Anpassung an Neuregelungen des RÄG 2014⁴⁶ bzw an sonstige gesetzliche Änderungen

gen,⁴⁷ mitunter aber auch aus anderen Gründen.⁴⁸ Daneben kam es an mehreren Stellen zur Einfügung bzw Anpassung von Gesetzes- und Querverweisen.⁴⁹

8. Resümee

Die vom KWT-Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision im Juni 2016 veröffentlichte überarbeitete Version der Stellungnahme KFS/RL 13 zur Bilanzierung von Genussrechten hat im Großen und Ganzen keine grundlegenden Neuerungen gebracht. Die Änderungen haben vielmehr überwiegend den Charakter laufender Aktualisierungs- und Wartungsarbeiten, die ihrerseits weitestgehend plausibel und nachvollziehbar erscheinen.

- 41** Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl L 176/338/1 ff (27. 6. 2013).
- 42** Verordnung EU Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 646/2012, ABl L 176/1 ff (27. 6. 2013).
- 43** BGBl I 2015/34.
- 44** Vgl ErlRV 354 BlgNR 25. GP 34 f, 70 und 72.
- 45** Vgl KFS/RL 13 Rz 71 bis 80 aF.
- 46** Vgl KFS/RL 13 Rz 38 („Erfüllungsbetrag“ statt „Rückzahlungsbetrag“), Rz 39 („Die Rückstellung ist, soweit ihre Restlaufzeit ein Jahr übersteigt, mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen [§ 211 Abs. 2 UGB]“), Rz 40 („Ein Abgeld ist gemäß § 198 Abs. 7 UGB gesondert als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen; dieser ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen“) und Rz 48 („Für die buchmäßige Behandlung kommen die Bestimmungen des UGB [§§ 229 Abs. 1a und 1b sowie 225 Abs. 5 UGB] über den Ausweis eigener Anteile sinngemäß zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Emittent keine Aktiengesellschaft ist“, wobei die Formulierung insofern unglücklich wirkt, als aus dieser – anders als noch aus der bisherigen Fassung der Stellungnahme – nicht unmittelbar hervorgeht, dass offenbar der Rückkauf eigener Genussrechte durch den Emittenten angesprochen werden soll und sich zudem die Bestimmung des § 225 Abs 5 UGB seit dem RÄG 2014 nur noch auf Anteile an Mutterunternehmen bezieht, vgl ErlRV 367 BlgNR 25. GP 10).

- 47** Vgl den Entfall der vormaligen FN 5 in KFS/RL 13 Rz 57, wonach durch die Feststellung, dass Genussrechte keine mitgliedschaftsrechtliche Stellung begründen und deshalb ein Ausweis beim Genussrechtshaber als Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen unzulässig ist, nicht ausschließt, „dass Genussrechte mit Eigenkapitalcharakter an verbundenen Unternehmen bei Kreditinstituten in die in § 29 BWG vorgesehene Begrenzung von Beteiligungen einbezogen werden, wenn einem Unternehmen, das vom Genussrechtshaber direkt oder indirekt beherrscht wird, zusätzliches Eigenkapital in Form von Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter zugeführt wird“. Der Entfall dieser in der Stellungnahme KFS/RL 13 vormalis enthaltenen Aussage dürfte mit dem Umstand in Verbindung stehen, dass die bis 31. 12. 2013 in § 29 BWG vorgesehene Begrenzung qualifizierter Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Finanzbranche seit 1. 1. 2014 in Art 89 bis 91 der CRR I-Verordnung neu geregelt wurde (vgl dazu ErlRV 2438 BlgNR 24. GP 49).
- 48** Vgl KFS/RL 13 Rz 17 und 36 („nicht gebundene Kapitalrücklage“ statt „ungebundene Kapitalrücklage“), Rz 55 („in Sanierungsfällen ist solchen Forderungen vielfach nur ein Erinnerungswert beizulegen“ statt „in Sanierungsfällen wird solchen Forderungen vielfach nur ein Erinnerungswert beizulegen sein“) und Rz 71 (Entfall der Wendung „unter Berücksichtigung von Ausschüttungssperren“).
- 49** Vgl KFS/RL 13 Rz 38 (Gesetzesverweis auf § 211 Abs 1 UGB und interner Querverweis auf Abschn 2.1.4. lit b), Rz 39 (Gesetzesverweis auf § 198 Abs 8 Z 1 UGB), Rz 48 (Gesetzesverweis auf § 189a Z 7 UGB statt auf § 228 Abs 3 UGB), Rz 52 (Gesetzesverweis auf § 238 Abs 1 Z 10 UGB statt auf § 237 Z 8a UGB) und Rz 71 (interner Querverweis auf Rz 22).



Der Autor:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. **Sebastian Bergmann**, LL.M. MBA, forscht und lehrt am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Johannes Kepler Universität Linz und ist Mitarbeiter einer international tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei in Wien.

✉ sebastian.bergmann@jku.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Bergmann/Sebastian

Foto: privat

LexisNexis® Onlineshop – Rund um die Uhr für Sie geöffnet!
Literatur versandkostenfrei bestellen unter shop.lexisnexis.at